

Sächsische Volkszeitung

ersch. täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis: Vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., halbjährlich 2 Mk. 75 Pf.,
jährlich 5 Mk. 50 Pf. (einschl. Postgebühren).
Abonnements-Zustellung: 11-1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Druckerei: Rebatton und Weidmannsche Buchdruckerei, Dresden,
Bismarckstr. 13. Verleger: Emil I. Br. 1904.

Der Arbeitsnachweis im Handwerk.

Zu denjenigen Aufgaben, welche das Handwerkergejet vom Jahre 1897 den Innungen zugewiesen hat, gehört u. a. auch die Förderung des Arbeitsnachweises (§ 81 a Abs. 2 d. G. L.). Wo ein Innungsausschuss besteht, wird dieser zweckmäßig jene Aufgabe übernehmen, da ja dem Innungsausschuss die Rechte und Pflichten der in ihm vertretenen Innungen übertragen werden können. (§ 101 Abs. 1 d. G. L.) Der Arbeitsnachweis ist für das Handwerk insofern von besonderer Wichtigkeit, als durch ihn der Handwerksmeister zu jeder Zeit ausreichende Gelegenheit hat, geeignete Hilfskräfte zu finden, und der Handwerksgehilfe und Lehrling eine erwünschte Stelle auf bequemste Art zu bekommen. Der Arbeitsnachweis wird damit ein Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, wie des Mangels an Arbeitern für den Arbeitgeber. Notwendig sind die Arbeitsnachweise vor allem auch hinsichtlich der Vermittlung von Lehrstellen. Zur Förderung der Lehrlingsausbildung kommt es nicht nur darauf an, daß eine Lehrstelle überhaupt nachgewiesen wird, sondern daß sie vor allem auch die Gewähr für eine gute Ausbildung bietet; und hierüber können am besten die im Arbeitsnachweis vertretenen Handwerker entscheiden. Eine erfolgreiche Vermittlung von Lehrstellen setzt jedoch auch ein organisches Zusammenwirken mit der Schule bezw. der Lehrerschaft voraus, die die schulentlassene Jugend auf die Erlernung eines Handwerks und die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises aufmerksam macht.

Ebenso durch das Gesetz vom Jahre 1897 die Handwerkerorganisation eine neue Kräftigung erfahren hat, so zeigen doch die Innungsnachweise eine ungleiche, vielfach unzureichende Entwicklung. Auch die Verichte der Handwerkskammern geben kein genügendes Bild von dem Stande des Arbeitsnachweises im Handwerk, noch genügende Fingerzeige für eine praktische Gestaltung desselben. Es war daher sehr zu begrüßen, daß die Frage des Arbeitsnachweises im Handwerk auf die Tagesordnung des letzten Handwerks- und Gewerbetage in München gesetzt worden war; insolge vorgerückter Zeit kam der Gegenstand nicht mehr zur Behandlung. Jedoch ist das Referat, das aus der sachverständigen Feder des Sekretärs der Handwerkskammer Freiburg i. Br. stammt, in dem Bayer. Submissionsblatt (Nr. 24 und 26 des verg. Jahres) zum Abdruck gelangt. Das Referat kommt im allgemeinen im Anschluß an den letzten preussischen Ministerialerlaß zu dem Ergebnis, daß die Innungs-Arbeitsnachweise in möglichst nahe Fühlung zu treten haben mit den schon bestehenden allgemeinen und kommunalen Arbeitsnachweisen. Hinsichtlich des hierbei zu wählenden Weges heißt es in dem Ministerialerlaß:

„Die engere Angliederung der Innungsnachweise an die allgemeinen Nachweise kann sowohl in der, namentlich für größere Städte geeigneten Weise erfolgen, daß jene als besondere Abteilungen mit einem besonderen sachmännlichen Leiter an die Vermittlungsstelle angegliedert werden, als auch in der Weise, daß diese die Verwaltung des Innungsnachweises durch ihre vorhandenen Kräfte mit übernimmt.“
Demgemäß ist nach dem Referat die Frage, in welcher Weise eine Verbindung des Innungsnachweises mit dem allgemeinen Nachweis erfolgen soll, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob der vorhandene Innungsnachweis seine Aufgabe von sich aus zu erfüllen vermag oder nicht. Man wird demnach Innungsnachweise, die brauchbar und entwicklungsfähig sind, weiter auszubauen haben, zunächst nach der Richtung hin, daß die Gesellen zu ihrer Verwaltung hinzugezogen werden. Zudem ist ja auch durch das Handwerkergejet die Mitwirkung der Gesellen zur Pflicht gemacht worden. Schreibt doch das Gesetz (§ 95) vor, daß an allen die Gesellen betreffenden Angelegenheiten — zu denen ohne Zweifel auch der Arbeitsnachweis gehört — der Gesellenausschuss bezw. Vertreter desselben zu beteiligen sind. Sodann müßten solche leistungsfähige Innungsnachweise, falls sie es nicht vorziehen sollten, eine besondere Innungsabteilung bei dem allgemeinen Arbeitsnachweise zu errichten, sich wenigstens hinsichtlich der Pflege einer einheitlichen Arbeitsnachweisstatistik — regelmäßige Mittelung der offenen Stellen und unerledigten Arbeitsgesuche — mit jenem in Verbindung zu setzen suchen. Diese Regelung scheint man legittim i. R. zu erwägen zu haben. Dort haben sich nach dem Bericht der Handwerker „mer der allgemeine Arbeitsnachweis und die Innungsvorstände auf folgende“ Grundlagen geeinigt:

„Die Innungen übernehmen nach wie vor den Arbeitsnachweis für sich, sie beraten jedoch alle mit zugeh. gleichviel ob Angebots vorliegen oder nicht, an den allgemeinen Arbeitsnachweis. Dieser teilt seinerseits den Innungen mit, wenn Stellengebote vorliegen, auch bleibt ihm die Vermittlung für alle nicht in Innungen befindliche Handwerker. Es wird somit den Innungen der Arbeitsnachweis belassen, jedoch ist eine wirksame Kontrolle vorhanden und eine Ausnahmestelle für den unvermittelten Leberlauf.“
Für weniger entwicklungsfähige Innungsnachweise empfiehlt sich dagegen ohne Zweifel ein enger Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis. Solchen Innungen kann nur angeraten werden, sich durch engere Angliederung an bestehende allgemeine oder städtische Arbeitsnachweise die Vorteile zu nutz zu machen, die diese Einrichtungen bieten; dadurch wird eine wesentliche Ersparnis von Zeit, Mühe und Geld erzielt.

Die Frage der besten Regelung des Arbeitsnachweises im Handwerk erweist sich immer dringender und wird auch wohl den diesjährigen fünften Handwerks- und Gewerbetage in Lübeck beschäftigen. Die Meinungen mögen dann verschiedentlich auseinandergehen; jedenfalls ist in der Benutzung der allgemeinen und städtischen Arbeitsnachweise für das Handwerk ein Weg erschlossen, der zweckmäßig und nützlich ist, und dieser Entwicklung wird man Rechnung tragen müssen.

Reichstag.

Berlin, 16. Sitzung am 21. Januar 1904.

Präsident Graf Ballestrem eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Min. und erteilt sich die Ermächtigung, dem Kaiser zum bevorstehenden Geburtstag die Glückwünsche des Hauses auszusprechen zu dürfen. Das Haus stimmt zu.
Die erste Lesung über die Kaufmannsgerichte wird fortgesetzt.

Loew (fr. Ver.) Seine Partei nimmte der Vorlage zu.
Brecht (Folk.) Die Schaffung von Kaufmannsgerichten müße dem Handlungsgeschäften in erster Linie; der heute wegen der hohen Kosten gänzlich verweigert.

Storz (Folk.) Nicht dem Entwurf mit recht gemilderten Gesetzen gegenüber; ein neues Sondergericht vermächte ihm Bedenken. Unter den bürgerlichen Parteien hat das Zentrum durch die Kaufmannsgerichte gefördert.
Dr. Ziemer malt. fragt: Wegen nachmal eine Spezial

gesetzgebung, da zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen doch ein gutes Uebereinkommen besteht? Die Zahl der Streitigkeiten ist hier eine sehr kleine. Das Verfahren beim Amtsgericht sei zu vereinfachen. Bäuerliche Gehilfen gerichte fordere man lieber ganz gemü.

Vinckel (Zog.) Das patriarchalische Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen bestehe gänzlich nicht mehr; dazu kommen die Aktiengesellschaften und Genossenschaften im Handelsgewerbe.

Dr. Lucas (natlib.) hat recht erhebliche Bedenken gegen den Entwurf. Die deutschen Richter müßten sich wohl oder übel mit demselben abfinden. Die Zuziehung von Valensrichtern begrüße er, wenn sie auch nicht immer große Sachkenntnis haben. Der Verfall derselben durch Wahl sei noch bedenklicher. Die Angliederung an die Gewerbegerichte mache die deutschen Richter dem Entwurf noch abgeneigter.

Dau (Zentr.) entgegnet dem Staatssekretär auf den Vorhalt, daß in Meiningen nur sechs Fälle unter das Kaufmannsgericht gefallen sein würden; daraus dürfe man nicht schließen, daß dort kein Wunsch nach Kaufmannsgerichten bestehe. Gerade dort sind sehr viele junge Kaufleute, die dringend die Kaufmannsgerichte wünschen. Die günstigen Erfahrungen mit den Gewerbegerichten legen die Schaffung solcher Gerichte nahe. Das Wahlalter ist auf 21 Jahre herabzusetzen. Die Konfliktregelung solle auch unter die Kaufmannsgerichte fallen. (Bravo)

Köllinger (Köf.) begrüßt die Vorlage.
v. Werlach (fr. V.) verteidigt sich gegen den Vorwurf der politischen Handlungen und fordert das Wahlrecht für die Frauen. Den Verbänden darf nie das Wahlrecht übertragen werden.

Harbeck (fr. Volksp.) stellt sich im allgemeinen auf den Boden der Vorlage. Eine lebhaftere persönliche widerliche Auseinandersetzung entsteht zwischen Übermann v. Zonnenberg und v. Werlach, die das Haus mit Bedenken aufnimmt. Das Schlußwort erhält Vatermann (Zentr. Ver.) Der Vorschlag wird an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Die nächste Sitzung ist morgen 1 Uhr mit der Tagesordnung: Rest der heutigen.

Politische Rundschau.

Deutschland.

— Erklärung des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts in der Sitzung der Budgetkommission vom 21. Januar zum Antrag Einger und Gosenen, betreffend Bewilligung von 150 000 Mk. mittels eines Nachtragsetats für 1904 zur Förderung der Bekämpfung der Wurmkrankheit. Der Präsident führte aus, daß die Wurmkrankheit bereits seit ihrem ersten Auftreten in Deutschland aufmerksam vom Gesundheitsamte verfolgt werde, auch fehle es nicht an Desinfektionsmitteln, durch welche die Eier und die Larven des Parasiten sich abtöten ließen, indes erforderlichen alle bekannten Mittel eine gewisse Dauer der Einwirkung, auch sei stets zu berücksichtigen, daß die Mittel sich den Eigentümlichkeiten des Viehbaues anpassen müßten. So werde gegen Stallmilch gekaut gemacht, daß sie sich in den Röhren der Wasserleitung festsetze und durch ihre Niederschläge die Röhren verstopfe; Schwefelwasserlösungen greifen das Metall der Röhren an; andere Mittel befähigten in den Gruben durch ihren Geruch. Die Hauptsache bleibe stets die Reinlichkeit der Vergalte nicht allein in den Gruben, sondern auch in ihren Behältern, um unerwünschte Verdrückungen auf andere Personen zu verhindern. Die angesprochene Annahme, daß etwa der Wurm durch einen ihm selbst anhaltenden Parasiten vermehrt werden könne, werde durch die bisherigen Beobachtungen nicht gestützt. Obwohl die dem Amte angehörenden Mediziner bereits ihr volles Interesse dem Studium der Krankheit zugewendet, so sei

Doensbroechs „Wissenschaftlichkeit“ in Röntgenstrahlendurchleuchtung.

Jüngst konnte man lesen, ein bekannter Berliner Universitätslehrer habe das Schiedsrichtertum in dem Streit Dönsbroechs über die Frage, ob der Satz „Der Zweck heiligt die Mittel“ in seiner verwirklichten Bedeutung in den Schriften von Jesuiten stehe, abgelehnt mit der Begründung: Diese Seesäule wäre unüberwindlich und es solle später nicht heißen, auch er wäre ausgezogen, sie zu ertreten. Jedenfalls hat er besser den Nagel auf den Kopf getroffen als Prof. Dahn-Preßlau, über den wir gestern sprachen.

Der Spott über den Nöthlerglauben derer, welche in diesem Satz ein Moralprinzip der Jesuiten sehen, ist voll auf berechtigt. Ein köstliches Material hierüber bietet Prof. Heiners neueste Schrift „Des Grafen Paul von Doensbroech neuer Beweis des jesuitischen Grundgesetzes „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Freiburg, Caritas-Verlag 1904.

Prof. Heiner war von Dönsbroech mit Herrn Prof. Nausbach-Münster als Schiedsrichter und sachverständiger Gutachter vorgeschlagen worden. Der Herr Graf, der von beiden Vorgesetzten zu wiederholten Malen etwas mißant auf die Finger geklopft worden war, dachte an der Tapferkeit besten Teil und lehnte beide Herren ab.

Heiner legt in der genannten Schrift sein Gutachten über das von Doensbroech mit großem Tamtam zum Zweck der Bekanntheit für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Deutschland“ angefertigte neue Beweismaterial der Effektivität vor.

Er beginnt mit der Feststellung eines Eingeständnisses des schreibseligen Grafen, der über seine Vorgänger in der Jesuitenverdächtigung das ungemein interessante Urteil abgibt:

„Was bisher von Pascal bis heute als Beweis für das Vorkommen des berüchtigten Grundgesetzes in jesuitischen Schriften beigebracht worden ist, hält der Kritik nicht stand. Es sind aus dem Zusammenhang gerissene Stellen — meistens aus der Modulla Theologiae moralis des Jesuiten

Vulnbaum — die, so deutlich sie auch die Worte enthalten: „wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt; cum finis est licitus, etiam media sunt licita“, dennoch deshalb nichts beweisen, weil es sich an den betreffenden Stellen nicht um „Mittel“ handelt, die in sich sittlich unzulässig sind. Und ein solche Mittel kommt es einzig und allein an.“ (Heiner a. a. S. 2.)

Was werden zu dieser Darstellung die evangelischen Pundefremde des Herrn Grafen sagen und erst die „Wartburg“ Genies? Die Frage soll also mit einem neuen, bisher ganz unbedachten Material entschieden werden. Solches glaubt der Herr Graf gefunden zu haben in den letzten Aeußerungen von Moralthologen, wonach es erlaubt ist, einem Menschen, der in entschlossen ist, ein schweres Verbrechen zu begehen, ein kleineres zuzugraten.

Wie sagen von Moralthologen überhaupt und nicht von jesuitischen Moralthologen, weil nämlich auch andere, dem Jesuitenorden nicht angehörende Moralthologen diesen Satz lehren und solche auch von den Jesuiten zitiert worden. Da es aber Doensbroechs Zweck ist, zu beweisen, daß der Hauptträger des Ultramontanismus, der Jesuitenorden, in die gräßliche Ethik ein Kapitel ein eingeschrieben hat, das eine geradezu verwerfliche Moral enthält, so heiligt dieser Zweck das ritterliche Mittel für Doensbroech, in seinem, jesuitischen Autoren entnommenen, Beweismaterial die da genannten Namen von nichtjesuitischen Moralthologen einfach wegzulassen. Beispiele gibt Heiner a. a. S. 2. 1.) Würde er die Namen stehen lassen, so könnte und müßte auch der Leser erfahren bemerken, daß Doensbroechs Lehre, die Jesuiten allein lehrten diesen Satz, wieder einmal eine Zeifenblase ist.

Nach Doensbroechs, auf dem Wege der Autoinflation gewonnenen Anschauung ist die Verdächtigung des Jesuitenordens ein guter Zweck — warum also sollte der Herr Graf nicht sein alles Renommée als Meister der Zitatenverfälschung durch neue Geldentaten vermehren?

Doch was ist mit dem Sage? Lassen wir die das Beweismaterial kurz wiedergebende „Beweisführung“ Doensbroechs mit der Abfertigung derselben durch Heiner folgen:

Ersterer schreibt: „Ein Dreieck ist stets und unter allen Umständen eine eckige Figur, so richtig es auch ist, es im Vergleich mit einem Vier- oder Seckel, eine weniger eckige Figur als diese zu nennen. Wer also, um die tatsächliche Zeichnung eines Dreiecks zu verhindern, die Zeichnung eines Dreiecks amät oder veranlaßt, rät an und veranlaßt, trotz aller Vier- und Seckel, die Hervorbringung einer eckigen Figur.“ Dreieck bemerkt Heiner: „Ganz richtig. So ist auch ein Diebstahl unter allen Umständen eine Sünde, wenn er auch im Vergleich mit einem Morde oder einem Gebrüche eine kleinere Sünde ist. Aber darum handelt es sich ja gänzlich. Die Frage ist, ob das Anraten einer kleineren Sünde ... ein sittlich zulässiger Rat sei.“ Das von Doensbroech gebrauchte Beispiel mag dies erläutern: Wenn das Führen einer eckigen Figur eine strafwürdige, Gott beleidigende Handlung wäre und zwar um so beleidigender und strafwürdiger, je mehr Ecken sie hat, und ich würde dem, der durchaus eckiglos sein will, ein Zwölfeck zu zeichnen, den Rat geben, lieber ein Dreieck zu zeichnen, wäre mein Rat nicht ein guter? Ich rate nicht eine Gott beleidigende, strafbare Handlung, falls zu begehen ist er ja schon um jeden Preis entschlossen — sondern die Verminderung der strafbaren, beleidigenden Handlung, und das ist doch wahrlich etwas Gutes.“ (S. 12.)

Wohlweislich erkennt der Herr Graf, daß bei seiner eckigen Beweisführung ein runder Umhang herausgekommen ist.

Auch das neue Material mit dem Doensbroech-Michael den jesuitischen Trüben in den Abgrund schmettern wollte, erweist sich als ein Scherz ohne Griff und Ringe.

Die Doensbroech'sche Wissenschaftlichkeit hat sich wieder einmal in ihrer ganzen Bosheit fundiert. Wenn man einen Menschen mit Röntgenstrahlen durchleuchtet, sieht man das feste Gehirne; Heiner hat dieses Experiment am Leibe Doensbroech'scher Weisheit vorgenommen, aber etwas Festes, Solides war nicht zu entdecken. Die zur Aufnahme dieser Röntgenphotographie bestimmte Platte zeigt keinerlei Einwirkung! Ach, alles ist hohl und alles ist eitel!